

31.01.03

A - Fz - G

Verordnung**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

**Verordnung zur Änderung der Verordnung über bestimmte
Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus
Brasilien****A. Problem und Ziel**

Durch die Entscheidung 2002/794/EG der Kommission vom 11. Oktober 2002 über bestimmte Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr, eingeführt aus Brasilien (ABl. EG Nr. L 276 S. 66) ist die Einfuhr von Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Nr. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes von der systematischen Untersuchung auf das Vorhandensein von Nitrofuranen abhängig gemacht worden. Die Umsetzung dieser Schutzklauselmaßnahme ist durch die Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4205) im Wege einer Kraft Gesetzes befristeten Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erfolgt. Die Verordnung ist nunmehr mit Zustimmung des Bundesrates zu entfristen.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine.

2. Vollzugaufwand

Dem Bund entstehen keine Kosten. Ländern und Gemeinden entstehen durch die systematische Untersuchung aller Geflügelfleischsendungen aus Brasilien auf Nitrofurane Kosten, die auf der Grundlage der Einfuhrmengen des Jahres 2001 (etwa 100.000 Tonnen) überschlägig geschätzt jährlich etwa 1.500.000 EUR betragen dürften. Diese Kosten sind durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen zu decken.

E. Sonstige Kosten

Der betroffenen Wirtschaft entstehen Mehrkosten durch die unter Abschnitt D.2 dargestellte Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

31.01.03

A - Fz - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft**

Verordnung zur Änderung der Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 31. Januar 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

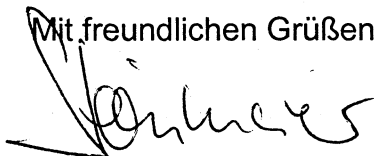
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung zur Änderung der Verordnung über bestimmte
Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus
Brasilien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über bestimmte Schutzmaßnahmen
bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien**

Vom 2003

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 1 und 5 des Geflügelfleischhygienegesetzes vom 17. Juli 1996 (BGBl. I S. 991) verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

Artikel 1

Artikel 2 Satz 2 der Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4205) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Begründung
**Verordnung zur Änderung der Verordnung
über bestimmte Schutzmaßnahmen
bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien**

Im Verlauf des Jahres 2002 sind im Rahmen der Einfuhruntersuchung von Geflügelfleisch im Sinne des § 2 Abs. 6 des Geflügelfleischhygienegesetzes in mehreren Mitgliedstaaten wiederholt Nitrofurane und deren Metaboliten nachgewiesen worden. Im Verlauf von Beratungen der Angelegenheit zwischen den Dienststellen der Europäischen Kommission und den zuständigen brasilianischen Behörden wurden von Brasilien Garantien abgegeben, die ab dem 10. Mai 2002 gelten sollten. Aber auch bei Geflügelfleischsendungen, für die amtliche Genusstauglichkeitsbescheinigungen nach diesem Datum ausgestellt wurden, wurden Nitrofurane nachgewiesen.

Daher hat die Europäische Kommission die Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien durch die Entscheidung 200/794/EG der Kommission vom 11. Oktober 2002 über bestimmte Schutzmaßnahmen im Hinblick auf Geflügelfleisch, Geflügelfleischerzeugnisse und Geflügelfleischzubereitungen für den menschlichen Verzehr, eingeführt aus Brasilien (ABl. EG Nr. L 276 S. 66) von der systematischen Untersuchung jeder Sendung auf das Vorhandensein von Nitrofuranen oder deren Metaboliten im Rahmen der Einfuhruntersuchung abhängig gemacht.

Die Umsetzung dieser Schutzklauselmaßnahme ist durch die Verordnung über bestimmte Schutzmaßnahmen bei der Einfuhr von Geflügelfleisch aus Brasilien (BGBl. I S. 4205) erfolgt. Kraft Gesetzes würde diese als Dringlichkeitsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates erlassene Regelung am 25. April 2003 außer Kraft treten. Durch die vorliegende Verordnung wird der gemeinschaftsrechtlichen Regelung entsprechend diese Befristung aufgehoben.

Dem Bund entstehen keine Kosten.

Ländern und Gemeinden entstehen durch die systematische Untersuchung aller Geflügelfleischsendungen aus Brasilien auf Nitrofurane und deren Metaboliten Kosten, die auf der Grundlage der Einfuhrmengen des Jahres 2001 (etwa 100.000 Tonnen) überschlägig geschätzt jährlich etwa 1.500.000 EUR betragen dürften. Diese Kosten sind durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen zu decken.

Der betroffenen Importwirtschaft entstehen Mehrkosten durch die dargestellte Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen.

Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreis wirken. Im Einzelnen lässt sich dies im Voraus nicht quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.